

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung (VES-Was) der Gemeinde Weiding

vom 13.04.2026

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Weiding folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

a) Bauliche Anlage der Quelfassungen

Die bestehenden Quelfassungen sind in den Anlagen des Basisgutachtens des Ingenieurbüros für Hydrogeologie und Umweltschutz Piewak & Partner GmbH ausführlich erläutert und beschrieben.

b) Fördereinrichtungen

Das Wasser der Quellen Kernbrunnen und Weiße Wiesen Quelle wird zu einem gemeinsamen Sammelschacht, der neben dem Kernbrunnen liegt, abgeleitet und von dort im freien Gefälle zum HB der der WV-Anlage Weiding weitergeleitet.

Pumpanlagen werden für das Quellwasser nicht benötigt und sind nicht vorhanden.

c) Wasserspeicherung

Das erschüttete und zum HB abgeleitete Grundwasser wird im Hochbehälter der WV-Anlage Weiding mit einem Fassungsvermögen von $2 \times 225 \text{ m}^3$ (gesamt 450 m^3) gespeichert.

Der Wsp liegt bei Vollfüllung bei 712,35 müNN.

Bei einem max. täglichen Bedarf von ca. 150 m^3 steht somit im HB ein Volumen von 300 m^3 für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.

d) Wasseraufbereitung

Vor dem Zulauf in die Wasserkammern der HB-Anlage durchläuft das Quellwasser eine UV-Anlage und wird anschließend in einer offenen Entsäuerungsanlage mit einem Volumen von ca. 8 m³ entsäuert und aufbereitet.

e) Versorgungsgebiet

Versorgt wird der Hauptort Weiding, sowie der Ortsteil Preißhof und die Weiler Andresthal, Sägmühle und Löwenthal.

Alle Anwesen sind über 11 670 m Rohrleitungen DN 200 – DN 50 angebunden. Aufgrund der geografischen Lage im Versorgungsgebiet wurden 3 Druckzonen eingerichtet (siehe Anlage 4a).

Hoch liegende Ortsteile - Hochzone: Der Umgriff um den Hochbehälter, der nord-westliche Ort von Weiding und der Ortsteil Preißhof liegen auf einer Höhe von zwischen 675 - 710 müNN. Deshalb wurde für diese Bereiche eine Hochzone aufgebaut. Die Pumpanlage für die Hochzone ist in der HB-Anlage eingerichtet.

Normalbereich - Normaldruck: der größte Teil des Hauptorts Weiding (bis auf Hochzone) liegt im Bereich des Normaldrucks. Reverenzwasserspiegel ist hier der Hochbehälterwasserspiegel.

Tief liegende Ortsteile: die Weiler Andresthal, Sägmühle und Löwenthal liegen sehr tief zum Hochbehälterwasserspiegel. Daher wird das Wasser für die Versorgung dieser Ortsteile im Druck gemindert. Der Druckminderer wurde auf dem Grundstück der Kläranlage Weiding hergestellt.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6

Beitragsatz

Der Beitrag beträgt 3,67 Euro pro m² Geschossfläche

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.04.2026 in Kraft.

GEMEINDE WEIDING

Weiding, den 13.04.2026


Manfred Dirscherl
Erster Bürgermeister

